



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Burgenlandkreis
Umweltamt/Untere Abfall-, Boden- und Im-
missionsschutzbehörde
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Errichtung und zum Betrieb einer DK 0 - Boden- und Bauschuttdepo- nie Lösau

**Vorhabenstandort: Gemarkung Dehlitz, Flur 8, Flurstücke 55/2, 56,
58/1, 137/55, 142, 144, 259**

Ihr Zeichen: 53-71-03-02-20829-2022

20.02.2024
32-34290-1078/1/5347/2024

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-
anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.01.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des oben genannten Vorgangs um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau, Geologie und Besondere Verfahrensarten des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche/ geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den vorgenannten Bereichen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau/ Besondere Verfahrensarten

Die Klaus GmbH & Co. KG betreibt im Burgenlandkreis, am Standort Lösau den bergrechtlich planfestgestellten Kiessandtagebau Borau-Dehlitz (Lösau) auf der Grundlage der vom LAGB zugelassenen Rahmen-, Haupt- und Sonderbetriebspläne sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Die geplante Aufstandsfläche der DK0-Deponie liegt innerhalb der ca. 92,3 ha großen bergrechtlichen Bewilligung „Borau“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-4/91 zur Gewinnung von Kies und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Inhaberin der Bergbauberechtigung ist die Klaus GmbH & Co. KG. Die bergrechtliche Bewilligung ist aktuell bis zum 31.12.2025 befristet.

Für die Zulassungen des obligatorischen Rahmenbetriebsplans wurde ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 11.10.1996 abgeschlossen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss war ursprünglich bis zum 31.12.2022 befristet. Mit Entscheidung vom 07.04.2022 (Az.: 33-05120-0343-7195/2022) wurde die planfestgestellte Vorhabenlaufzeit um 6 Jahre verlängert und die Gültigkeitsdauer des obligatorischen Rahmenbetriebsplans aktuell bis zum 31.12.2028 befristet.

Die bisherige Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Lösau erfolgt ausschließlich im Trockenschnitt. Die planfestgestellte maximal zulässige jährliche Rohkiessandfördermenge beträgt 300.000 t/a. Seitens der Betreiberin wird von einer jährlichen Gesamtfördermenge von 144.000 t/a bis 180.000 t/a an Kiessanden ausgegangen.

Entsprechend der vorliegenden Antragsunterlage befindet sich der vorgesehene Deponiestandort innerhalb des südöstlichen Bereiches der planfestgestellten Abbaufäche. Die vom Deponievorhaben beanspruchten Flächen sind verritzt und zum überwiegenden Teil bereits ausgekiest. Sie unterliegen aktuell der Bergaufsicht. Der nördliche und westliche Teil der planfestgestellten bergbaulichen Gewinnungsflächen sind nicht Bestandteil der abfallrechtlich planfestzustellenden Betriebsfläche der DK0 Deponie.

Die gegenständliche Vorhabenfläche ist im aktuell gültigen regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, wie der gesamte Tagebau Lösau, als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. VII – Kiessandlagerstätte Lösau (BLK) festgelegt.

Mit dem geplanten Deponievorhaben wird eine Realisierung der aktuell planfestgestellten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen in diesem Bereich nicht möglich sein. Die nunmehr beantragte Folgenutzung in Form einer DK0 Deponie bzw. der damit einhergehende Wegfall der bisher vorgesehenen und planfestgestellten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen in diesem Bereich stellt daher eine Abweichung vom bergrechtlich planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan dar. Die Änderung der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung bedarf somit zuvor der Durchführung eines bergrechtlichen Planänderungsverfahrens.

Gegenwärtig ist in Vorbereitung des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein

entsprechendes bergrechtliches Planänderungsverfahren zur Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung an die Anforderungen der DK0-Deponie anhängig. In diesem Rahmen ist vorgesehen, die ursprünglich im Bereich der für die DK0-Deponie vorgesehene Aufstandsfläche planfestgestellten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen in Form von extensiven mesophilen Grünland (GMA), Strauch-Baum-Hecken (HHB), Sandtrockenrasen (RSY), Ruderalflur ausdauernder Arten (URA) sowie Steilwand aus Lockersedimenten (ZL.) in eine Kiesentnahme aufgelassen (ZOD) zu ändern und in dieser Form die Bergaufsicht für die gegenständliche Vorhabenflächen zu lassen.

Die natürliche (unverritzte) Geländehöhe im Vorhabengebiet beträgt ca. 140 m ü. NHN bis 145 m ü. NHN. Entsprechend den dargelegten Planungsabsichten soll die DK0-Deponie eine Höhe von ca. 160 m ü. NHN erreichen und damit das angrenzende ursprüngliche Gelände um ca. 15 m bis 20 m überragen.

Die bergbauliche Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Borau-Dehlitz (Lösau) soll entsprechend der vorliegenden Unterlagen in den verbleibenden Flächen weitergeführt werden. Eine Beeinträchtigung, Gefährdung oder Einschränkung des planfestgestellten bergbaulichen Gewinnungsvorhabens durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagen der DK0 Deponie ist jederzeit vollständig auszuschließen. Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe des gegenständlichen Deponievorhabens zum bestehenden bergrechtlich planfestgestellten Rohstoffgewinnungsvorhaben ist zur Gewährleistung der Sicherheit des bergbaulichen Abbauvorhabens ein ausreichend groß dimensionierter Sicherheitsabstand zwischen dem Deponievorhaben und dem aktiven bergbaulichen Gewinnungsvorhaben festzulegen. Die erforderliche Standsicherheit der Böschungen des Deponievorhabens sind dabei jederzeit zu gewährleisten.

Mit der Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der DK 0 Deponie endet die Bergaufsicht auf den gegenständlichen Vorhabenflächen. Es ist daher zu gewährleisten, dass mit der Errichtung der Deponie erst begonnen werden darf, nachdem durch das aufsichtführende Dezernat des LAGB, die Feststellung erfolgt ist, dass die Bergaufsicht für die jeweilige Fläche beendet hat. Für die Beendigung der Bergaufsicht auf den gegenständlichen Vorhabenflächen (Teilflächen des bergbaulichen Vorhabens) ist daher ein entsprechender (Teil-) Abschlussbetriebsplan aufzustellen und beim aufsichtführenden Dezernat zur Zulassung vorzulegen.

Eine Zwischenlagerung von für die Recyclinganlagen bestimmte Abfälle, von recycelten Material und von Deponiematerial auf den der Bergaufsicht unterliegenden Vorhabenflächen des Kiessandtagebaus Borau-Dehlitz (Lösau) ist nicht zulässig. Zur Abgrenzung der Zuständigkeit ist eine deutliche erkennbare und für die Dauer der jeweiligen Vorhabenlaufzeiten bestehende räumliche Abgrenzung in der Örtlichkeit herzustellen (z. B. durch farbig markierte Findlinge, Pfosten

etc.).

Seitens des LAGB bestehen gegen eine Realisierung des Deponievorhabens bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise keine grundlegenden Bedenken. Um weitere Beteiligung im Verfahren und Übersendung der Entscheidung wird gebeten.

Frau Laqua (Tel.: 0345 13197-454)

Geologie

Lagerstätten und Rohstoffe

Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken, sofern die Kiese im Planungsbereich vollständig gewonnen wurden.

Herr Dr. Wolf (Tel.: 0345 13197-359)

Ingenieurgeologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Vorhabenbereich nicht bekannt.

Der Aufgabenbereich -Ingenieurgeologie und Georisiken- des Dezernates 23 (Angewandte Geologie und Georisiken) des Geologischen Dienstes ist primär für das Thema Georisiken und Fragestellungen zum Baugrund zuständig. Anfragen zu technischen Bauwerken, wie hier Deponien, und zu geotechnischen Fragestellungen (wie hier bspw. Setzungen durch Deponien, Basisabdichtungen, Standsicherheitsberechnungen) können durch das Dezernat D23 nicht bedient werden.

Frau Sänger (Tel.: 0345 13197-354)

Hydrogeologie

Der tiefliegende Grundwasserleiter wird im Hangenden des Buntsandsteins mit Ausnahme der Standorte GWM 1/22 und 2/22 in den aktuellen Bohrungen von Tongestein / Ton (Verwitterungsbildungen) größer als 1 m Mächtigkeit überlagert.

Die GWM 1/22 und GWM 2/22 haben Grundwasser in der Kiesterrasse (Aufstau auf bindigen

Schichten) flurnah nachgewiesen (Anlage04_6 Bohrungen 2022 und Anlage 06 Grundwasser, dort auch GWM 9/23, GWM10/23, GWM11/23 und GWM 12/23). Die Einwirkung von Sickerwasser auf das Oberflächenwasser ist während des Betriebs- und der Nachsorgezeit auch bei längeren Nässeperioden sicher auszuschließen. Empfohlen wird zu prüfen, ob die in DepV Anhang 1, Satz 1.1 (Teilsatz 1) genannte Abstandsregelung auf das Oberflächenwasser anzuwenden ist.

Die Erweiterung des Messprogramm Oberflächenwasser um die Komponente Sulfat wird empfohlen, da Anstiege des Parameters hier als Nachweis Sickerwasserzutritt gelten können.

Herr Dr. Balaske (Tel.: 0345 13197-351)

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff